



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 191-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.291

Eingereicht am: 06.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Reinhard (Thun, FDP)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Amstutz (Sigriswil, SVP)
Hess (Nidau, FDP)
Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2021

RRB-Nr.: 1318/2021 vom 17. November 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Campingplatz Fanel – Den politischen Willen endlich umsetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, zuhanden des Grossen Rates ein Gesetz mit folgenden Artikeln auszuarbeiten:

1. Der Regierungsrat wird verpflichtet, eine kantonale Überbauungsordnung gemäss Artikel 102 BauG auf Parzellen Gampelen Gbbl. Nrn. 17/23/1600/1601 auszuarbeiten, welche die bestehende Nutzung der Fläche als Campingplatz inkl. Bootshafen gewährleistet und dauerhaft sichert. Die Nutzung umfasst den am 1. Juli 2021 bestehenden Umfang des Campingplatzes mit Bootshafen und beinhaltet sämtliche an diesem Stichtag noch bestehenden Einrichtungen [insbesondere Gebäude (z. B. Restaurants, Sport- und Freizeitanlagen, sanitäre Anlagen), Anlagen im Wald, Stege, Bootshafen], wobei ein Wiederaufbau zulässig ist. Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Erarbeitung der Überbauungsordnung auch die Interessen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Der Regierungsrat ist verpflichtet, innert drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Erlasses ein Verfahren zur Festsetzung der Nutzung als Campingplatz und Bootshafen gemäss Absatz 1 im Richtplan des Kantons einzuleiten. Er legt dem Grossen Rat nach erfolgter öffentlicher Mitwirkung und Vernehmlassung eine entsprechende Vorlage für eine Festsetzung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Grosse Rat entscheidet über die Festsetzung abschliessend.
3. Der Regierungsrat legt die kantonale Überbauungsordnung (Abs. 1) spätestens sechs Monate nach beschlossener Festsetzung im Richtplan (Abs. 2) dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vor.

Begründung:

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat sich inzwischen vier Mal für den Erhalt des bestehenden Campingplatzes Fanel ausgesprochen (Motion 082-2020 «Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel»; Motion 122-2019 «Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel»; Abschreibungsanträge der Regierung werden jeweils abgelehnt). Trotz dieser eindeutigen politischen Signale weigert sich der Regierungsrat, die nötigen politischen und rechtlichen Schritte zum Erhalt des bestehenden Campingplatzes in die Wege zu leiten. Das ist umso unverständlicher, als die im Verwaltungsgerichtsurteil vom 8. Dezember 2017 verlangte Prüfung der Umweltverträglichkeit soweit ersichtlich nicht oder jedenfalls nicht fundiert erfolgt ist.

Der bestehende Campingplatz mit Bootshafen besteht seit Jahrzehnten und ermöglicht ein Miteinander von Mensch und Umwelt. Die Nutzung als Campingplatz hat die Schutzwürdigkeit des Standorts bislang nicht beeinträchtigt. Die Bademöglichkeit besteht zudem unabhängig vom Campingplatz. Für den Kanton Bern ist der Standort sodann ein volkswirtschaftlich wichtiger Faktor: Jährlich erhält der Kanton Einnahmen von rund 250 000 Franken. Ein Campingplatz im Inland ist zudem auch eine nachhaltige Alternative zum Campieren im Ausland mit langen Fahrstrecken.

Mit dem vorliegenden Vorstoss soll sichergestellt werden, dass die Regierung den politischen Willen in jedem Fall endlich umsetzen muss, der Weg dazu ist die Schaffung eines entsprechenden Gesetzes. Derartige, auf einen spezifischen Fall zugeschnittene Erlasse sind im Kanton Bern nach konstanter Praxis zulässig (vgl. u. a. Art. 13 Abs. 1 FILAG; Art. 2 SFG; Volksinitiativen zur Stilllegung des AKW Mühleberg). Um die Abstimmung mit anderen schutzwürdigen Interessen zu prüfen, sieht die Vorlage sowohl ein Verfahren um Festsetzung im Richtplan als auch die Erarbeitung einer kantonalen Überbauungsordnung vor. Um eine Umsetzung des politischen Willens im Grossen Rat sicherzustellen, hat auch der Grosse Rat die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts des drohenden und in Teilen bereits in Angriff genommenen Rückbaus des Campingplatzes Fanel ist eine unverzügliche Behandlung dieses Vorstosses besonders wichtig.

Antwort des Regierungsrates

Wie die Motionärinnen und Motionäre in ihrer Begründung darlegen, hat sich der Grosse Rat mehrmals mit Vorstössen zum Erhalt des TCS-Campingplatzes Fanel in der Gemeinde Gampelen auseinandergesetzt. Die Vorstösse hatten zum Ziel, den Campingplatz am heutigen Standort mit den bestehenden Bauten und Anlagen sowie der bisherigen Nutzung zu erhalten.

Der Regierungsrat hat mehrmals und ausführlich dargelegt, dass eine Weiterführung des Campingplatzes oder der Erlass einer Nutzungsplanung aus rechtlichen Gründen als nicht haltbar beurteilt wird¹, zumal umfangreiche eidgenössische und kantonale Schutzvorschriften bestehen. Der Rückbau wurde vertraglich zwischen dem Betreiber des Campingplatzes (TCS), den Umweltverbänden und dem Kanton Bern vereinbart und befindet sich bereits in der Umsetzung. Alle drei Vertragspartner halten daran fest, die vertraglich festgelegten Massnahmen durchzuführen und den Rückbau plangemäss umzusetzen.

Der Regierungsrat lehnt es daher ab, ein Einzelfallgesetz auszuarbeiten, welches bezweckt, den Campingplatz durch Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung (KUeO) zu erhalten. Er weist aber darauf hin, dass die Direktion für Inneres und Justiz in Umsetzung der Motion 318-2020 Etter (Treiten, BDP) «Zonenkonformität und umweltrechtliche Zulässigkeit des TCS-Campingplatzes Gampelen umsetzen» ein Rechtsgutachten in Auftrag gibt, um ergebnisoffen alle rechtlichen Möglichkeiten nochmals vertieft analysieren und allfällige Handlungsspielräume ausloten zu lassen. Nur wenn das Gutachten zum

¹ M 122-2019 Amstutz (Sigriswil, SVP) «Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel»

I 027-2020 Etter (Treiten, BDP) «TCS-Camping Fanel in Gampelen»

M 082-2020 Amstutz (Sigriswil, SVP) «Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel»

M 318-2020 Etter (Treiten, BDP) «Zonenkonformität und umweltrechtliche Zulässigkeit des TCS-Campingplatzes Gampelen umsetzen»

Schluss kommen sollte, dass es trotz zahlreicher Schutzvorschriften einen planerischen Spielraum gibt, könnte im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben und Verfahren eine Nutzungsplanung erlassen werden. Eine Sondergesetzgebung kommt hingegen aus Sicht des Regierungsrats nicht in Frage.

Auch inhaltlich weist der Regierungsrat darauf hin, dass die geforderten drei Artikel im Gesetz zu Unklarheiten bei der Umsetzung führen werden bzw. verfahrensmässig nicht umsetzbar und baugesetzwidrig sind. Er erachtet es als nicht zulässig, für ein Einzelvorhaben mit einem Spezialgesetz die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen im Baugesetz zum Erlass einer KUeO und zu einer Festlegung im kantonalen Richtplan auszuhebeln. Dies würde zu einer nicht begründbaren ungleichen Behandlung der KUeO's und Festsetzungen im kantonalen Richtplan führen.

In **Punkt 1** wird der Regierungsrat verpflichtet, eine KUeO gemäss Artikel 102 Baugesetz (BauG; BSG 721.0) für die dauerhafte Sicherung des Campingplatzes mit Bootshafen und sämtlichen bestehenden Einrichtungen und Anlagen auszuarbeiten. In Punkt 3 wird alsdann gefordert, dass der Regierungsrat die KUeO dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorlegen soll.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass gemäss Artikel 102 Absatz 1 BauG die Direktion für Inneres und Justiz und nicht der Regierungsrat eine KUeO erlässt. Der Regierungsrat ist baugesetzlich nicht befugt, eine KUeO zu erlassen. Auch ist nicht vorgesehen, dass der Grosse Rat über eine KUeO beschliesst. Die Zuständigkeiten und Verfahren lediglich für den Einzelfall Campingplatz Fanel in Gampelen zu ändern, erachtet der Regierungsrat als nicht vereinbar mit dem Gleichheitsgebot. Die vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass für das raumplanerische Instrument der kantonalen Überbauungsordnungen unterschiedliche Verfahren anwendbar wären, wozu kein Anlass besteht. Hinzu kommt, dass die verlangte Nutzungsplanung angesichts der geltenden (übergeordneten) Schutzvorschriften im Beschwerdefall kaum Bestand haben dürfte, womit auch verfahrensökonomische Gründe dagegen sprechen.

In **Punkt 2** soll der Regierungsrat dazu verpflichtet werden, nach Inkrafttreten des Gesetzes die Festsetzung der Nutzung als Campingplatz und Bootshafen im kantonalen Richtplan einzuleiten. Der Grosse Rat entscheidet abschliessend über die Festsetzung.

Das Verfahren für den Erlass, die Änderung oder Ergänzung des kantonalen Richtplans nach Raumplanungsgesetz ist in Artikel 104 BauG und Artikel 117 Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) geregelt. Gemäss diesen Bestimmungen beschliesst der Regierungsrat abschliessend über den kantonalen Richtplan. Nach einer Gesamtüberarbeitung wird der kantonale Richtplan dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Mit dem vorgeschlagenen Punkt 2 würde für eine einzige Massnahme ein spezielles Verfahren festgelegt, für den übrigen gesamten kantonalen Richtplan wären die Bestimmungen des Baugesetzes anwendbar. Dies führte dazu, dass die Massnahme betreffend die KUeO Campingplatz Fanel in Gampelen vom Grossen Rat und alle übrigen Bestandteile des kantonalen Richtplans vom Regierungsrat beschlossen würden. Zudem sei auf die Genehmigungspflicht des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat hingewiesen. Gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) genehmigt der Bundesrat die kantonalen Richtpläne und ihre Anpassungen. Bundesrechtswidrige Festsetzungen genehmigt der Bundesrat nicht.

Die in der Motion vorgeschlagenen Bestimmungen würden zu Abgrenzungs-, Kompetenz- und Verfahrensfragen sowie zu Rechtsunsicherheit und Beschwerden führen. Sie würden nichts daran ändern, dass die Nutzungsplanung angesichts der geltenden Schutzbestimmungen aus heutiger Sicht rechtlich kaum haltbar erscheint und mit einem erheblichen Beschwerderisiko verbunden wäre.

Der Regierungsrat lehnt daher die Motion für eine Einzelfallgesetzgebung ab.

Verteiler
– Grosser Rat